Communal-Correspondenz

STIEFENHOFER.

Herausgeber und Redacteur **Rudolf Stiefenhofer**

VIII. Josefstädterstrasse 32.

7. Jahrgang. *Druck von Rud. Stiefenhofer.*

187

№ 109

Wien, Donnerstag 13. Mai 1897

[illegible]

(Verfügung.) Auf 15. Sept. 97 hat
neuen und den Interessen der
Liebenauer Friedhofes Rechnung
zugleich zu Ehren des Wegfalls à Köpfe
der wichtige Grund der Verfall-
der verstorbenen Leichen Ge-
vorbehalte für Verfügung. Ge-
fällig belege Gebühr bis Einschluß
30. Juni 1897 die Einreichung
Protokolle d. Rixdorfer Magi-
gebeten. ——

(Städtische Verfügung.) Den Wag
der Stadtgrube kommen die
Verfügung alle Verstorbene
meinen Märkten Volksfesten
in Morgenfrühe, Dienstag, Don
Beerdigung. Mit dieser Frist
der Friedhofsgebühr d. II. Gebühr,
klasse von 120 Mk. wieder Gemeinde
neuen Rathaus-Verfügung ein
Verfügung für die Verfügung
Dienstag 30 Tage vorher 5
neuen Dienst 7 Uhr früh
Leichen der Verfügung
Leichen verbunden. Die
besonders eine Woche Halle stehen
zweckmäßig abgeräumt wird
Gebühr an der Rixdorfer Kirch-
weg zu stellen. Die Gebühr muß
laufend bis 21. Dez. 1897
in vorgeschriebenen Dienstzeit
bei dem Verfügung Stadt-
Büro Morgenstraße 11 Zim-
mer 2 eingezahlt sein.

(Grabstellgebühren.) Der Rixdorfer
Verfügung hat endgültig der Vor-
lage der Gebühren zu Friedhof,

mung der neuen Grabstell,
gebühr für eigenen Gräber auf
den Friedhöfen der bestehenden
Vorortgemeinden auf den Be-
schluß vom 1. April d. J. den Ma-
gistrat unter gemeinsamer Sitzung
für die Berechnung der Grabstellge-
bühren für eigene Gräber und
Grüfte auf jenen Friedhöfen der
besonderen Vorortgemeinden,
deren Friedhofsverwaltung Kom-
munen, Kirchengemeinden, Stif-
tungen, Privatpersonen usw.
übertragen ist, die Zuständigkeit
für die Festsetzung in einem
Friedhof vor allem der Stadt,
sodann der ständige Mitglied
des Verstorbenen maßgebend
und der Magistrat Rixdorf
ausgestaltend. Es wurde daher z.B.
nächstehende Friedhöfe alle
Leichen jenen Verfügungen
Tag der mündlichen Gebühr,
getroffen für bezeichnen sein, die
ein Gebiet der besonderen Gemeinde
Friedhof entweder gelegen sind
oder deren ständigen
Mitglied für den Ort
selben, wenn dieser ein besonderes
Stelle oder während einer
Verfügung angefallen
ein anderen Bezirk,
z. B. in einem Krankenhaus
Magistrat Rixdorf gelegenen Kran-
kenhäuser gestorben sind. Ferner
wurde alle Leichen von Personen,
welche weder ein Gebiet von
Friedhof gehören sind noch
selbst einen eigenen ständigen
Wohnort haben, als „obdachlose"
Leichen angesehen.